



**S V B T**  
Schweizerischer Verband für  
Bildung in Tierpflege

**A S F S A**  
Association Suisse pour la  
Formation en Soins Animaliers

## Wichtige Adressen

### Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege SVBT

Geschäftsstelle  
Hirschmattstrasse 36  
Postfach 3065  
6002 Luzern  
Telefon 041 368 58 02  
E-Mail [info@tierpfleger.ch](mailto:info@tierpfleger.ch)  
Internet [www.tierpfleger.ch](http://www.tierpfleger.ch)

### Strickhof Wülflingen

Riedhofstrasse 62  
8408 Winterthur-Wülflingen  
Telefon 052 224 28 28  
Fax 052 224 28 29  
E-mail [mailto:info@strickhof.ch](mailto:mailto:info@strickhof.ch)[info@strickhof.ch](mailto:info@strickhof.ch)  
Internet [www.strickhof.ch](http://www.strickhof.ch)

### Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule Olten (GIBS)

Aarauerstrasse 30  
4601 Olten  
Telefon 062 311 83 83  
Fax 062 311 83 80  
E-mail [bbz.oltendbk.so.ch](mailto:bbz.oltendbk.so.ch)  
Internet [www.so.ch/departemente/bildung-und-kultur/bbz-oltendbk.html](http://www.so.ch/departemente/bildung-und-kultur/bbz-oltendbk.html)

### Berufsbildungszentrum Olten (EBZ)

Erwachsenenbildungszentrum  
Aarauerstrasse 30  
4601 Olten  
Telefon 062 311 82 33  
Fax 062 311 82 01  
E-mail [info.ebzdbk.so.ch](mailto:info.ebzdbk.so.ch)  
Internet [www.so.ch/departemente/bildung-und-kultur/bbz-oltendbk.html](http://www.so.ch/departemente/bildung-und-kultur/bbz-oltendbk.html)

### Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Auf der Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen finden Sie alle Informationen über Tier- und Artenschutz, Gesetzgebung, Vollzugshilfen, Richtlinien und Merkblätter.

[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

### Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Auf der Webseite des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation können Hilfsmittel zur Berufsbildung wie die Bildungsverordnung oder der Bildungsplan heruntergeladen werden.

[www.sbfi.admin.ch](http://www.sbfi.admin.ch)



**S V B T**  
Schweizerischer Verband für  
Bildung in Tierpflege

**A S F S A**  
Association Suisse pour la  
Formation en Soins Animaliers

## Glossar

**Abschlussprüfung** – (früher: Lehrabschlussprüfung, LAP) ist Teil des Qualifikationsverfahrens. Sie findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt.

**Arbeitsrapport (Berichte)** – Darin beschreiben die Lernenden regelmässig die gemachten Arbeiten. Die Arbeitsrapporte sind der wichtigste Teil der Lerndokumentation.

**Ausweise der Berufsbildung** – Es gibt in der beruflichen Grundbildung drei mögliche Abschlüsse: eidgenössisches Berufsattest (EBA), eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) und eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis (BM). Tierpfleger/innen erhalten das eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ.

**Berichte** – Siehe Arbeitsrapport.

**Berufliche Grundbildung** – (auch: Berufslehre) dient der Vermittlung und dem Erwerb von Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um einen Beruf auszuüben. Sie findet an drei Lernorten statt: Lehrbetrieb, Überbetriebliche Kurse und Berufsfachschule.

**Berufsbildner/in in Lehrbetrieben** – (früher: Lehrmeister/in) vermitteln den Lernenden den praktischen Teil der beruflichen Grundbildung im Lehrbetrieb. Weitere Fachkräfte des Betriebs können damit beauftragt werden, den Lernenden einen Teil der beruflichen Praxis zu vermitteln.

**Berufsbildungsgesetz (BBG)** – ist die wichtigste gesetzliche Grundlage und enthält die Vorschriften des Bundes zur beruflichen Grundbildung (Berufslehre). Ergänzt wird das BBG durch Vollzugsvorschriften des Bundes (z.B. die Berufsbildungsverordnung BBV und die Bildungsverordnungen) und durch Vorschriften der Kantone.

**Berufsfachschule** – vermittelt den Lernenden die schulische Bildung – im berufskundlichen und im allgemeinbildenden Unterricht sowie im Sportunterricht. Die Berufsfachschulen bieten zudem Stütz- und Freikurse an.

**Bildungsplan des Berufs** – ist Teil der Bildungsverordnung und definiert die konkrete Gestaltung der Ausbildung anhand von Leistungszielen.

**Bildungsplan des Lehrbetriebs (Lernjournal)** – ist die Umsetzung des Bildungsplans des Berufs, angepasst an die Gegebenheiten des jeweiligen Lehrbetriebs und des Lernenden.

**Bildungsbericht** – Darin wird die periodisch stattfindende Überprüfung des Lernerfolgs im Lehrbetrieb festgehalten. Der Lernerfolg wird in einem strukturierten Gespräch zwischen Berufsbildner/in und lernender Person diskutiert. Der Bildungsbericht ist Pflicht und ergänzt die Gespräche im Alltag. Weitere Informationen und Anregungen für Bildungsberichte sind unter [www.lv.berufsbildung.ch](http://www.lv.berufsbildung.ch) zu finden.

**Bildungsverordnung** – (auch: Verordnungen über die berufliche Grundbildung, früher: Ausbildungs- und Prüfungsreglemente) definiert die Kernelemente des jeweiligen Lehrberufs, insbesondere:

- Gegenstand und Dauer der beruflichen Grundbildung
- Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis
- Ziele und Anforderungen der schulischen Bildung
- Umfang der Bildungsinhalte und Anteile der drei Lernorte
- Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel

**Fachrichtungen** – Tierpfleger/innen werden in die drei Fachrichtungen Heim-, Versuchs- und Wildtiere unterteilt. Die Fachrichtung wird zu Beginn der Lehre festgelegt, die Spezialisierung im Fachunterricht der Berufsfachschule und im überbetrieblichen Kurs erfolgt im 3. Lehrjahr.

**Handlungskompetenzen** – Zusammenfassung von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz.

Fachkompetenzen befähigen dazu, Aufgaben und Probleme im Berufsfeld eigenständig und kompetent zu lösen.

Methodenkompetenzen verhelfen den Berufsleuten zu einer guten persönlichen Arbeitsorganisation und Problemlösungsstrategie.

Sozial- und Selbstkompetenzen befähigen dazu, Beziehungen zu gestalten und Herausforderungen in Kommunikations- und Teamsituationen sicher zu bewältigen.



**S V B T**  
Schweizerischer Verband für  
Bildung in Tierpflege

**A S F S A**  
Association Suisse pour la  
Formation en Soins Animaliers

**Heimtierpflege** - Tierpfleger/innen dieser Fachrichtung arbeiten meist in Tierheimen oder -pensionen, welche Heimtiere (Hunde, Katzen, Kaninchen, Vögel etc.) betreuen.

**Hundecoiffeur/-euse** – Das verbandsinterne Diplom kann im Anschluss an den Tierpflegerabschluss erworben werden. Lernende, die während der Ausbildung in einem Hundesalon arbeiten, absolvieren ergänzend dazu ein Praktikum im Tierheim (siehe auch Lehrbetriebsverbund oder Lehrstellensplitting).

**Lehrbetrieb (betriebliche Bildung)** – vermittelt die Bildung in der beruflichen Praxis. Die Lernenden verbringen einen grossen Teil der Ausbildung im Lehrbetrieb.

**Lehrbetriebsverbund** – Erfüllt ein Betrieb nicht die nötigen Voraussetzungen als Lehrbetrieb, kann ein Lernender in Zusammenarbeit mit einem Partnerbetrieb ausgebildet werden.

**Lehrstellensplitting** – Zwei Betriebe bilden parallel zwei Lernende aus. Die Lernenden wechseln sich regelmässig in den Betrieben ab.

**Lehrzeugnis** – Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat die lernende Person Anspruch auf ein Zeugnis des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin.

**Lerndokumentation** – Darin hält die lernende Person alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und die Erfahrungen fest, die sie im Lehrbetrieb macht. Die Lerndokumentation dient als Nachschlagewerk. Die Berufsbildnerin bzw. der Berufsbildner ersieht daraus den Bildungsverlauf, das Berufsinteresse und das persönliche Engagement der lernenden Person.

**Lernende Person** – wurde früher «Lehrling» genannt, in der Mehrzahl wird auch von Lernenden gesprochen.

**Lernjournal** – siehe Bildungsplan des Lehrbetriebs.

**Lernorte** – siehe Berufliche Grundbildung.

**Organisationen der Arbeitswelt (OdA)** – Sammelbegriff für Berufsverbände, Branchenorganisationen, Gewerkschaften und andere für die Berufsbildung zuständige Organisationen. Die OdA der Tierpfleger ist der Schweizerische Verband für Bildung in Tierpflege SVBT.

**Qualifikationsverfahren (QV)** – Damit wird festgestellt, ob eine Person über die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegten Kompetenzen verfügt, um einen Beruf ausüben zu können. Das Qualifikationsverfahren für Tierpflegerinnen und Tierpfleger setzt sich aus der Prüfung der praktischen Arbeit, der Berufskennntnisse (Teilprüfung und Schlussprüfung) und der Prüfung der Allgemeinbildung zusammen. Die Erfahrungsnote fliesst in die Beurteilung ein.

**Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege (SVBT)** – Organisation der Arbeitswelt (OdA) im Bereich der Tierpflege, zuständig für die Organisation der Berufslehre und der Überbetrieblichen Kurse.

**Überbetriebliche Kurse (ÜK)** – werden in der Regel von den Organisationen der Arbeitswelt angeboten und ergänzen die Bildung in Lehrbetrieb und Berufsfachschule.

**Versuchstierpflege** – Tierpfleger/innen dieser Fachrichtung arbeiten in Forschungseinrichtungen der Industrie und der Hochschulen oder spezialisierten Versuchstierzuchten. Sie züchten und betreuen Tiere, die in Tierversuchen eingesetzt werden.

**Wildtierpflege** – Tierpfleger/innen dieser Fachrichtung kümmern sich um das Wohl der Tiere in Zoos oder Tierparks, seltener im Zoofachhandel oder anderen Betrieben. Das Spektrum der betreuten Tierarten und Rassen ist sehr variabel.



**S V B T**  
Schweizerischer Verband für  
Bildung in Tierpflege

**A S F S A**  
Association Suisse pour la  
Formation en Soins Animaliers

## Abkürzungen

ABU	Allgemein bildender Unterricht Für alle Grundbildungen unter dem BBT geltender Rahmenlehrplan
AfBB	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung. Bezeichnung kantonal unterschiedlich. Erteilt die Bildungsbewilligungen, genehmigt die Lehrverträge und beaufsichtigt die Lehrverhältnisse.
BBG	Berufsbildungsgesetz Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002
BBT	Ehemals Eidgenössisches Bundesamt für Berufsbildung und Technologie Neu: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).
BBV	Verordnung zum Berufsbildungsgesetz
BIVO	Bildungsverordnung (Es gibt keine offizielle Abkürzung, welche vom BBT erlassen worden ist. Die offizielle Bezeichnung der Dokumente heisst „Verordnung über die berufliche Grundbildung“)
BKU	Berufskundlicher Unterricht
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Zuständig für die Gesetzgebung im Bereich des Tierschutzes.
DBK	Deutschschweizerische Berufsbildungsämterkonferenz Zusammenschluss der Berufsbildungsämter zur Koordination vieler kantonalen Aufgaben, u.a. der praktischen Abschlussprüfungen und der Prüfungen in der Berufskunde.
EDK	Eidgenössische Erziehungsdirektorenkonferenz
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EHB	Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung
FHS	Fachhochschule
GIBS	Gewerblich-industrielle Berufsschule Olten
LAP	Lehrabschlussprüfung, wird heute Qualifikationsverfahren genannt
OdA	Organisation der Arbeitswelt, Berufs- und Dachverbände
QV	Qualifikationsverfahren, neue Bezeichnung für Lehrabschlussprüfung
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) (Ehemals Eidgenössisches Bundesamt für Berufsbildung und Technologie) Erlässt alle Verordnungen über die berufliche Grundbildung und genehmigt alle Lehrpläne und alle andern, die berufliche Aus- und Weiterbildung betreffenden.
SDBB	Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.
SVBT	Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege
ük	Überbetriebliche Kurse